

GEMEINDE
SÜLFELD
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
1. ÄNDERUNG
FÜR DIE BEREICHE

- 1** im Ortsteil Borstel "Nördl. der Lindenallee" mit anchl. nordöstl. Ausgleichsfläche/Flächenpool
- 2** in Süfeld "Alte Schützenkoppel" mit der dazugehörigen Ausgleichsfläche/Flächenpool

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Mai 2002 durchgeföhrt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. März 2002 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
2. Die von der Planung beröhrteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. März 2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB + V mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeföhrt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung beröhrt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
3. Die Gemeindevertretung hat am 26. Juni 2002 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, ...1. Änderung/Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ...1. Änderung/Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22. August 2002 bis zum 23. September 2002 während der Dienststunden/taogender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16. August 2002 in durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16. August 2002 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24. Oktober 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ...1. Änderung/Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher würde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeföhrt.
7. Der Flächennutzungsplan, ...1. Änderung/Ergänzung, wurde am 24. Oktober 2002 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. Oktober 2002 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SÜLFELD
ITZSTEDT



DEN 25.11.02

BÜRGERMEISTER
Der Amtsvorsteher

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Herweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, ...1. Änderung/Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Februar 2003, Az. IV 49.1/2-11.60.03 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, ...1. Änderung/Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

Itzstedt, 20. Feb. 2003
GEMEINDE SÜLFELD



Amt Itzstedt
DEN Der Amtsvorsteher

BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom Az. bestätigt.

Itzstedt, 20. Feb. 2003
GEMEINDE SÜLFELD



Amt Itzstedt
DEN Der Amtsvorsteher

BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, ...1. Änderung/Ergänzung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11. März 2003 von bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, ...1. Änderung/Ergänzung ist mithin am 12. März 2003 wirksam geworden.

Itzstedt, 12. März 2003
GEMEINDE SÜLFELD



Amt Itzstedt
DEN Der Amtsvorsteher

BÜRGERMEISTER



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Art der baulichen Nutzung: § 5 (2) 1 BauGB
- Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauNVO
- Grünflächen, § 5 (2) 5 BauGB
- Feuchtgebiet
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB
- Wasserflächen, § 5 (2) 7 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme, § 1 Dschö
- Anbauverbotszone
Landesstraßen = 20m § 29 Str WG